



STÄDTISCHES WILLIBRORD-GYMNASIUM EMMERICH AM RHEIN

- Sekundarstufen I und II - Hansastrasse 3, 46446 Emmerich am Rhein

CORONA-Leitfaden (Stand: 17.12.2021)

---

# Corona-Leitfaden des



## Städtischen Willibrord-Gymnasiums Emmerich am Rhein

*Stand der Bearbeitung: 17.12.2021*

***(Hinweis: Der Corona-Leitfaden wird fortlaufend an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Die jeweils aktuellste Version finden Sie auf unserer Schulhomepage.)***



## Allgemeines

---

Die Corona-Pandemie ist nach wie vor nicht überwunden und stellt die Gesellschaft vor große Herausforderungen. Noch immer sind das öffentliche und das private Leben trotz Impfung und Testung durch zahlreiche Regelungen zum Teil erheblich eingeschränkt, herrscht nach wie vor überall innerhalb des Schulgebäudes Maskenpflicht und müssen noch immer zahlreiche Hygienevorschriften eingehalten werden.

Der vorliegende Corona-Leitfaden des Städtischen Willibrord-Gymnasiums soll in diesem Kontext für alle Mitglieder der Schulgemeinde und auch für Außenstehende eine Hilfe sein, sich während der eingeschränkten Lebensbedingungen in der Corona-Pandemie im Bereich des Städtischen Willibrord-Gymnasiums sicher zu verhalten. Der Leitfaden ist eine Zusammenstellung der aktuell wichtigen Regelungen in diesem Bereich; er wird fortlaufend aktualisiert und über unsere Homepage, die Lernplattform „itslearning“ sowie entsprechende Ausgänge bekannt gemacht. Die Schulleitung bedankt sich bei Allen, die bei der Erstellung des Leitfadens mitgewirkt haben.

*Bleiben Sie gesund...*  
*Ralf Wimmers (Stellvertretender Schulleiter)*

*Hinweis: In diesem Leitfaden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.*



## 1. Allgemeine Informationen zum Schulbesuch unter Corona-Bedingungen

### Hygienebestimmungen am Städtischen Willibrord-Gymnasium

(Das Hygienekonzept der Schule finden Sie auf der Schulhomepage)

### Verhalten bei vermuteter Erkrankung

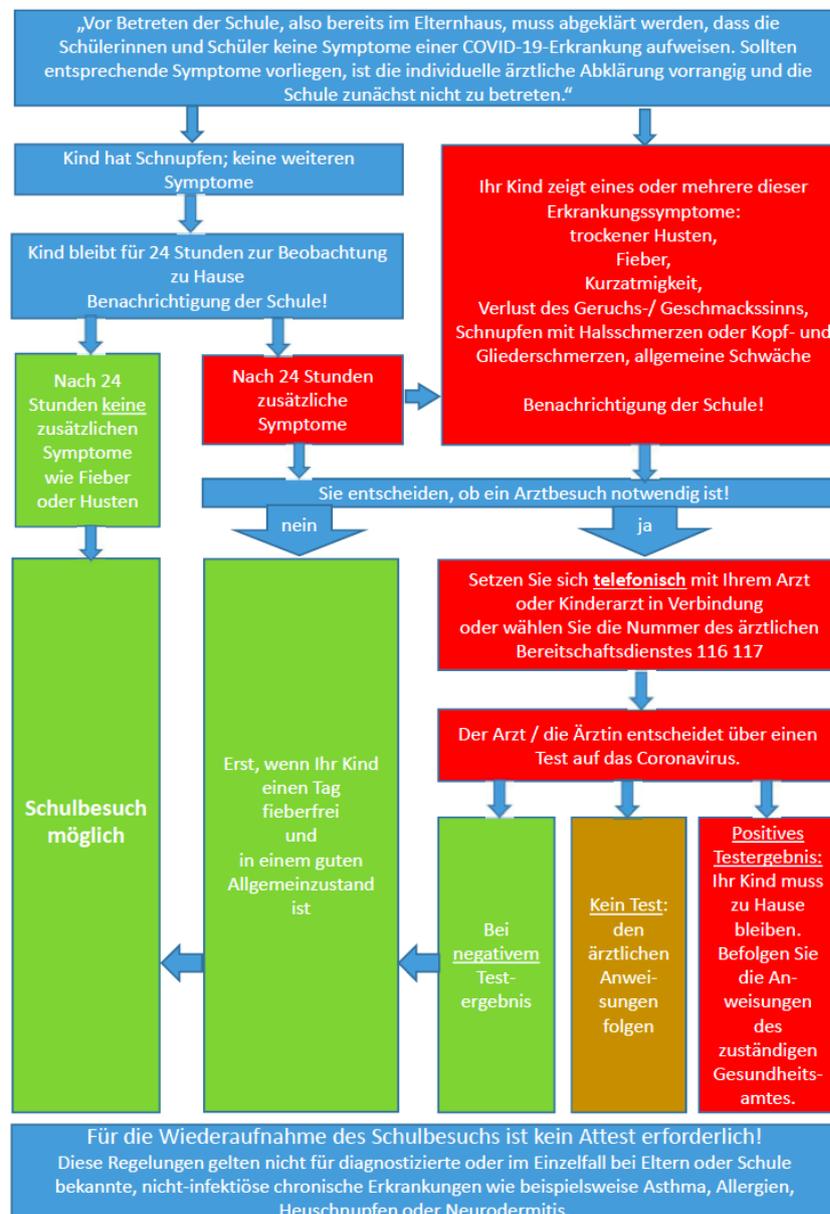
Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens auch an Schulen gelten am Städtischen Willibrord-Gymnasium folgende Abläufe, die einen reibungslosen Informationsfluss und somit auch die Gesundheitsschutzmaßnahmen aller am Schulleben beteiligten Personen gewährleisten sollen.

Informationen darüber, was Sie tun müssen, wenn ihr Kind erkrankt finden Sie auf der folgenden Seite des MSB:

Ministerium für  
Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



### Elterninfo: wenn mein Kind zu Hause erkrankt



Quelle: <https://www.schulministerium.nrw/alterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>  
(letzter Abruf 17.12.2021)



## 2. Verhalten auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

### Weg zur Schule

Wenn möglich sollten die Schüler zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule kommen. In den öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die jeweiligen Bestimmungen der CoronaSchVO. Alle Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus zur Schule kommen und diese mit dem Bus auch wieder verlassen, müssen an den Haltestellen und in den Bussen die vorgeschriebenen Verhaltens- und Distanzregeln beachten und den Anweisungen der Busaufsichten folgen.

### Grundsätzliche Vorbemerkungen

Der Zugang zum Schulgebäude ist nur geimpften, oder nachweislich genesenen oder getesteten Personen gestattet. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) erlassen.

An den wöchentlich drei Coronaselbsttests nehmen alle nicht immunisierten Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil... Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet... Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt. Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.

Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen...

Quelle: <https://www.schulministerium.nrw/selbsttests> (letzter Abruf 17.12.2021)

### Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt im gesamten Innenbereich des Schulgebäudes für:

- die Schülerinnen und Schüler, auch wenn sie in Klassen- oder Kursräumen auf festen Sitzplätzen sitzen;
- die Schülerinnen und Schülern bei Ganztags- und Betreuungsangeboten am festen Sitzplatz etwa beim Basteln oder bei Einzelaktivitäten;
- Lehrkräfte bei Konferenzen und Besprechungen trotz fester Sitzplätze im Lehrerzimmer;
- Teilnehmende bei Sitzungen von Schulmitwirkungsgruppen trotz Einhaltung des 1,5-Meter-Mindestabstands.

Im Außenbereich der Schule besteht auch weiterhin für alle Personen keine Maskenpflicht.

Quelle: <https://www.schulministerium.nrw/infektionsschutz> (letzter Abruf 17.12.2021)

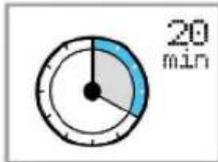


## Richtiges Lüften

Das folgende Schaubild des Umweltbundesamtes gibt einen Überblick über das „richtige Lüften“ in den Klassen- und Kursräumen.

### Richtig lüften im Schulalltag

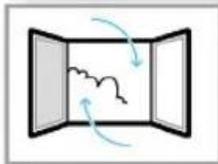
#### So geht es schnell und effizient!



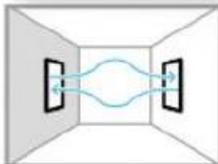
**Stoßlüften:** Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.



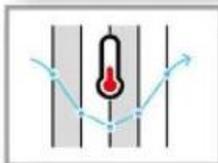
**Wie lange wird gelüftet?**  
Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.



Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 Minuten über die gesamte Pause lüften.



**Querlüften:** Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.



Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.

Quelle: Umweltbundesamt

Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#wie-stelle-ich-fest-ob-ein-schulraum-ausreichend-geluftet-werden-kann> (letzter Abruf 17.12.2021)



## Testungen

Mit Schulmail vom 23.11.2021 gelten mit Einführung der 3G-Regel am Arbeitsplatz aktuell folgende Vorgaben und Regelungen für die Testungen in der Schule:

- Beschäftigte dürfen ihre Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel am Arbeitsplatz) und eine entsprechende Testbescheinigung mitführen. Dies gilt im Schulbereich für **alle Lehrkräfte und das sonstige Personal** an Schulen. Das Betreten der Schule durch nicht immunisierte Beschäftigte, die noch keine Testbescheinigung haben, ist zur Durchführung eines beaufsichtigten Tests jedoch ausdrücklich erlaubt.
- Aufgrund der auf 24 Stunden begrenzten Gültigkeit der Testnachweise für einen Antigen-Selbsttest müssen nicht immunisierte Lehrkräfte und sonstige, nicht immunisierte Beschäftigte, die sich täglich in der Schule aufhalten, auch **täglich getestet** werden. Der Nachweis über einen PCR-Test ist dagegen 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Testvornahme gültig. Der Nachweis einer negativen Testung muss unabhängig von der Dauer des täglichen Aufenthalts in der Schule geführt werden.
- Anders als bisher lassen die neuen Regelungen eine Testung zuhause vor Schulbeginn nicht mehr zu. Die Testung muss **in der Schule** unter der **Aufsicht eines Dritten** stattfinden. Diese aufsichtführende Person muss mit der Durchführung von Testungen vertraut sein... Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung testen zu lassen (Bürgertestung) und den Testnachweis in der Schule den mit der Kontrolle beauftragten Personen vorzulegen.
- Der Schulleitung kommt dabei die Verpflichtung zu, die Impf-, Genesungs- oder Testnachweise zu überprüfen, wobei die Testnachweise täglich zu überprüfen sind. Außerdem muss sie regelmäßig (nicht täglich) dokumentieren, dass solche Überprüfungen stattgefunden haben und alle Beschäftigten davon erfasst wurden. Die Schulleitung kann diese Aufgaben an eine oder mehrere andere Lehrkräfte delegieren. Mit der Überprüfungs- und Dokumentationsverpflichtung geht eine Verpflichtung der Lehrkräfte und des sonstigen an Schule tätigen Personals einher, die entsprechenden Nachweise auf Verlangen vorzulegen. Die hierzu erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach § 28b Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz zulässig.

Die Regelungen zu den Testnachweisen für Schülerinnen und Schüler in der Coronaschutzverordnung werden beibehalten:

- Schülerinnen und Schüler benötigen nach wie vor keinen Testnachweis für Aktivitäten im Freizeitbereich. Die regelmäßigen Schultestungen erlauben es, diese Schülergruppe außerhalb der Schule „als getestet“ anzusehen. Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren benötigen in allen Fällen, in denen die 2G-Regel gilt, auch keinen Nachweis über die Immunisierung.
- Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, also 16 Jahre und älter sind, bekommen auf Nachfrage einen Nachweis über ihre schulische Testung. Mit dieser Bescheinigung können sie, wie bisher, außerhalb der Schule die Teilnahme an den Schultestungen belegen.
- Schülerinnen und Schüler können zur Erfüllung von Nachweispflichten auch weiterhin auf die kostenfreien Bürgertests zurückgreifen.

Auch Schulmitwirkungsveranstaltungen (z.B. Klassen- oder Schulpflegschaftssitzungen) sind schulische Nutzungen, so dass hier alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer immunisiert oder getestet sein müssen. Demnach müssen Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die nicht bereits immunisiert sind, einen maximal 24 Stunden alten Corona-Test vorweisen. Dieser Test kann im Wege der Bürgertestung erfolgen und ist damit für die Eltern kostenfrei. Die Schulleitung hat das Vorliegen von Immunisierungen (Impfung, Genesung) oder einer Testung zu überprüfen. Sie kann diese Aufgabe an eine Lehrkraft delegieren (z.B. an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bei einer Klassenpflegschaftssitzung...).

Quelle: <https://www.schulministerium.nrw/23112021-einfuehrung-der-3g-regel-am-arbeitsplatz>  
(letzter Abruf 17.12.2021)

Auch Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren erhalten bei uns auf Wunsch eine Bescheinigung über den durchgeführten Test durch den Kollegen, der den Selbsttest überwacht hat.



## Verhalten auf dem Schulhof und im Schulgebäude

Auf dem Schulhof gibt es keine Maskenpflicht. Das bedeutet aber, dass die Schülerinnen und Schüler während der Pausen weiterhin die Mindestabstände einhalten. Mit Pausenende begeben sich die Schülerinnen und Schüler selbständig zu ihren Klassen- und Kursräumen. Bereits vor dem Haupteingang ist durch eine farbige Linie der Bereich markiert, ab dem die Maskenpflicht gilt. Mit Betreten des Schulgebäudes werden die Hände im Eingangsbereich an den dort fest aufgestellten Desinfektionsspendern selbständig desinfiziert.

Die Schülerinnen und Schüler gehen anschließend direkt zu ihren Klassen- oder Kursräumen, setzen sich an ihren Platz und warten dort, bis die Lehrkraft den Unterricht beginnt. Ziel ist es im gesamten Gebäude, größere Ansammlungen auf den Fluren zu vermeiden. Bei der Umsetzung und den Erfolg aller beschriebenen Maßnahmen sind wir auf Sie alle, die Eltern, die Kolleginnen und Kollegen und die Schülerinnen und Schüler angewiesen. Alle Toiletten sind geöffnet. Es ist darauf zu achten, dass sich maximal zwei Personen in diesen Räumlichkeiten aufhalten und die Abstände eingehalten werden können.

In Notfällen z.B. bei Gebäuderäumungen gilt nach wie vor der bekannte Räumungsplan!

## Dokumentation und Nachverfolgung

Alle Unterrichtenden und alle anderen Personen, die Gruppen betreuen, sorgen aus Gründen der Nachverfolgung der Kontakte dafür, dass die Sitzordnungen ihrer Lerngruppen im Bedarfsfall rekonstruierbar sind. Dies gilt auch für alle Klassenarbeiten und Klausuren.

## Aufenthalt in Fluren, Aufenthaltsbereichen, Pausen...

- Unser Ziel ist es stets, große Menschenansammlungen besonders in den Fluren zu vermeiden.
- Mit Beschluss der Schulkonferenz dürfen Schülerinnen und Schüler der Klassen 7-9 in der Mittagspause das Schulgelände verlassen. Diese Regelung gilt ebenfalls für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II.
- Jeder Schüler/jede Schülerin geht verantwortungsbewusst mit der Situation um und achtet darauf, dass die Maske getragen, dass der Sicherheitsabstand eingehalten wird und es nicht zu vermeidbaren Begegnungen kommt.
- Die Schülerinnen und Schüler beider Sekundarstufen halten sich während der großen Pausen und der Mittagspause außerhalb des Schulgebäudes auf. Ausnahmen sind die Teilnahme am Mittagessen in der Mensa/ an den AGs, der Toilettengang sowie die Zeiten mit Regenspausen. Snacks können in der Mensa gekauft werden, werden aber erst außerhalb des Gebäudes gegessen.

## Einhaltung vorgegebener Laufwege

In der Schule gibt es aktuell keine vorgeschriebenen Laufwege. Alle Personen, die sich in der Schule aufhalten sind verpflichtet, die vorgegebenen jeweils aktuellen Hygieneregeln zu beachten und Mindestabstände dort einzuhalten, wo dies möglich ist.

## Klassenarbeiten und Klausuren

- In der Sekundarstufe I und der EF darf generell während einer Klassenarbeit/ einer Klausur am Platz nicht getrunken und gegessen werden. Im Ausnahmefall ist nach Rücksprache mit dem aufsichtführenden Lehrer im Bedarfsfall Essen und Trinken vor dem Klassen-/ Kursraum erlaubt.
- In den Jahrgangsstufen Q1 und Q2 darf im Bedarfsfall kurzzeitig gegessen und getrunken werden, sofern der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten wird.



## **Verhalten bei Regenspau**

Um den Schülerinnen und Schülern genügend Möglichkeiten der Bewegung zu geben, versuchen wir, die Pausen möglichst im Freigelände stattfinden zu lassen und „Regenspau“ nur im absoluten Ausnahmefall durchzuführen. Daher bitten wir auch hier um wettergemäße Kleidung und ggf. das Mitbringen eines Regenschirms.

### **Fall 1: Regen vor Unterrichtsbeginn:**

Sollte es vor Beginn der 1. Stunde stark regnen, erfolgt eine Durchsage, dass sich die Schülerinnen und Schüler nach Handdesinfektion in ihre Klassen- und Kursräume begeben sollen. Auch die Schülerinnen und Schüler der Sek. I, die in der 1. Stunde Unterricht in einem Fachraum haben, gehen zunächst in den Klassenraum. Mit dem ersten Klingeln um 7.55 Uhr gehen die Schülerinnen und Schüler der Sek. I dann selbstständig in ihren Fachraum. Die Frühaufsichten führen die Pendelaufsichten vor bzw. in den Klassenräumen in den Ebenen 3 und 5. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, die sich zu der Zeit schon im Gebäude befinden, die Frühaufsichten zu unterstützen.

### **Fall 2: Regenspau – 1./2. große Pause:**

Sollte es bei starkem Regen zur Regenspau „klingeln“, bleiben die Schülerinnen und Schüler der Sek. I in ihren Klassenräumen. Aufsicht führt der jeweils zuvor unterrichtende Kollege (ggf. in Absprache mit den Lehrkräften in den Nachbarklassen). Die Schülerinnen und Schüler der Sek. I gehen dann zu Beginn der 3. bzw. 5. Stunde selbstständig zum Fachraum.

Die Schülerinnen und Schüler der Sek. II begeben sich selbstständig zu folgenden "Regen-Bereichen":

- EF: PZ
- Q1: Kursräume in der Ebene 4
- Q2: Cafeteria

### **Fall 3: Regen in der Mittagspause der Sek. I (6.Stunde):**

Sollte es mit Beginn der Mittagspause regnen, verbringen die Schülerinnen und Schüler der Jg. 5 und 6 bzw. die Schülerinnen und Schüler der Jg. 7-9, die das Schulgelände nicht verlassen wollen, die Mittagspause in ihrem Klassenraum. Wenn die Schülerinnen und Schüler der Jg. 7-9 im Laufe bzw. am Ende der Mittagspause wieder zurückkommen, desinfizieren sie sich zunächst in der Schulstraße am Desinfektionsspender die Hände und gehen dann in ihren jeweiligen Klassenraum.

Während einer Regen-Mittagspause führen die Aufsichten „Pendel Innen und Außen“ auf den Fluren der Ebene 3 und 5 Aufsicht (s.u.). Die Aufsichten kontrollieren, dass die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassenräumen bleiben und dass eine angemessene Lautstärke herrscht. Die Schülerinnen und Schüler der Sek. I wechseln dann zu Beginn der 7. Stunde selbstständig in ihren Fachraum.

### **Fall 4: Regen in der Mittagspause der Sek. II (7.Stunde):**

Sollte es mit Beginn der Mittagspause regnen, verbringen die Schülerinnen und Schüler, die das Schulgelände nicht verlassen wollen, die Mittagspause in den jeweiligen "Regen-Bereichen":

- EF: PZ
- Q1: Kursräume in der Ebene 4
- Q2: Cafeteria

Wenn die Schülerinnen und Schüler im Laufe bzw. am Ende der Mittagspause wieder zurückkommen, desinfizieren sie sich zunächst in der Schulstraße am Desinfektionsspender die Hände und gehen dann in ihren jeweiligen Kursraum.

### **WICHTIGER HINWEIS ZUM ESSEN UND TRINKEN FÜR ALLE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER:**

Während der kompletten Pause gilt Maskenpflicht!! Die Räume müssen gut durchlüftet werden. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit ausreichendem Abstand im Klassenraum an ihrem Sitzplatz essen und trinken oder sie gehen dafür einzeln vor den Klassenraum!



## Cafeteria/Speiseeinnahme

In der Cafeteria findet nach wie vor ein Kiosk-Betrieb sowie eine Ausgabe warmer Mahlzeiten statt. Hier gelten folgende Regelungen:

- Alle Schülerinnen und Schüler, die Freistunden haben, können sich bei geeignetem Wetter auch auf dem Schulhof oder im PZ aufhalten.
- Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich den Kiosk besuchen, stellen sich mit Nasen-Mund-Schutz in geordneter Weise an, kaufen die gewünschten Waren und verlassen danach schnellstmöglich die Cafeteria.

Für Schülerinnen und Schüler, die eine warme Mahlzeit bestellt haben, gelten folgende Regelungen:  
Die betreffenden Schülerinnen und Schüler...

- stellen sich an der Essenausgabe mit Nasen-Mund-Schutz an, erhalten bei der Essenausgabe eine Nummer, die einer Platzzuweisung entspricht. D.h. sie begeben sich zu dem Tisch, der dieselbe Nummer aufweist,
- setzen sich an den zugewiesenen Tisch, nehmen ihren Nasen-Mund-Schutz ab und nehmen ihre Mahlzeit ein,
- setzen anschließend ihren Nasen-Mund-Schutz wieder auf,
- geben mit ihrem Tablett die Nummer, die sie bei der Essenausgabe erhalten haben, wieder beim Cafeteria-Personal ab,
- verlassen die Cafeteria.

Im ausgewiesenen Essbereich halten sich nur die Schülerinnen und Schüler auf, die eine warme Mahlzeit einnehmen.



## Vertretungsplan

Der Vertretungsplan mit möglichen Angaben zur aktuellen Corona-Situation ist täglich auf den Schulmonitoren sowie über die Lernplattform „itslearning“ für berechtigte Personen (Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter sowie Schülerinnen und Schüler der Sek. II) einsehbar.

## Nutzung der Spinde

Die Nutzung der Spinde ist für alle Schülerinnen und Schüler uneingeschränkt möglich. Hierbei ist darauf zu achten, dass die aktuellen Verhaltensregeln (Nasen-Mund-Schutz und Sicherheitsabstand) stets eingehalten werden.

## Klassenfahrten, Unterrichtsgänge und Schüleraustausche

Die Durchführung von Klassenfahrten, Unterrichtsgängen und Schüleraustauschen ist grundsätzlich möglich. Hier gelten aktuell folgende Regelungen:

Im Schuljahr 2021/2022 können Schulen auf der Grundlage des geltenden Fahrtenkonzeptes in eigener Verantwortung über Schulfahrten im In- und Ausland entscheiden. Entsprechende Schulfahrten können durchgeführt werden, wenn die infektiologische Entwicklung und Verhältnisse am Standort der Schule und im Zielgebiet der Schulfahrt dies zulassen. Vor der Durchführung wird von Seiten der sorgfältig abgewogen, ob der aufgrund einer Schulfahrt entstehende Ausfall von Präsenzunterricht angesichts eventuell bestehender Lernrückstände verantwortbar ist.



- Bei Schulfahrten innerhalb von Nordrhein-Westfalen sind die für Schulfahrten maßgeblichen Regelungen und Hygienevorgaben der Corona-Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Diese stehen unter <https://www.mags.nrw/coronavirus-regeln-nrw> zur Verfügung.
- Bei Schulfahrten innerhalb Deutschlands sind die rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes sowie eventuell spezifische lokale oder regionale Regelungen (z.B. Hygienevorgaben der Unterkünfte und Beförderungsmittel) zu beachten, mit denen sich die verantwortlichen Lehrkräfte vertraut machen müssen.
- Bei Schulfahrten in das Ausland ist vor der Buchung eine sorgfältige Risikoabwägung vorzunehmen. Eine Teilnahme an einer Schulfahrt als verbindliche Schulveranstaltung ist nur für Schülerinnen und Schüler möglich, die einen aktuellen Nachweis über einen Negativtest oder eine vollständige Impfung oder eine Genesung erbringen.

Zur Umsetzung der Testungen während der Schulfahrt sind entweder die Möglichkeiten der Bürgertestung am Zielort oder die in den Schulen vorhandenen Bestände an Antigen-Selbsttests zu nutzen.

verändert nach: <https://www.schulministerium.nrw/schulfahrten-reisen> (letzter Abruf am 17.12.2021)

## Zutritt für externe Besucher

Schulfremden Personen – auch Eltern, Servicefirmen, Lieferanten etc. – ist der Zutritt zur Schule nur mit einem 3G-Nachweis und einem Nasen-Mund-Schutz unter Einhaltung der geltenden Hygieneregulungen erlaubt.



## 3. Weitere Informationen

### Informationspflicht aller am schulischen Geschehen Beteiligter

Bitte beachten Sie, dass wir aufgrund der aktuellen Lage immer mehr Informationen digital zur Verfügung stellen. Dies bedeutet, dass Informationen immer mit einer Bring- und einer Holschuld der Betroffenen verbunden sind.

### Zentrale Anlaufstellen für aktuelle Informationen

#### Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Die Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19 als gemeinsames Dokument der kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums für Schule und Bildung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der Unfallkasse NRW wurden auf den aktuellen Stand gebracht:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

#### Lüften der Unterrichtsräume

Die Hinweise und Empfehlungen folgen der inzwischen allgemein anerkannten Erkenntnis, dass über die AHA-Regel (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) hinaus das Lüften der Unterrichtsräume ein wesentlicher, einfacher und wirkungsvoller Beitrag dazu ist, das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus über Aerosole deutlich zu verringern.

Die Kultusministerkonferenz hat diesem Thema ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Das Umweltbundesamt hat auf ihre Bitte dazu seine Empfehlungen zu Luftaustausch und effizientem Lüften zur Reduzierung des Infektionsrisikos durch virushaltige Aerosole in Schulen veröffentlicht und ins Netz gestellt:

<https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#wie-stelle-ich-fest-ob-ein-schulraum-ausreichend-geluftet-werden-kann>

#### Rechtliche Regelungen zur Corona-Pandemie in NRW

Eine weitere und etablierte Maßnahme zum Infektionsschutz in den Schulen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Die Regelungen hierzu finden sich in der jeweils gültigen Coronabetreuungsverordnung (Corona-BetrVO), die für den Schulbetrieb nach den Herbstferien überarbeitet wurde. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales allgemein zugänglich:

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw>

#### Corona-Schutz-Verordnung

<https://www.land.nrw/corona>

#### Corona-Betreuungs-Verordnung und andere rechtliche Regelungen zum Thema Corona

<https://www.land.nrw/corona>